



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Catering und Hospitality Services
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. August 2009 (Amtl. Bek. HN 18/2009)

geändert durch Ordnung vom 7. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 1/2011),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011)
und durch Ordnung vom 4. Juli 2011 (Amtl. Bek. HN 22/2011)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Catering und Hospitality Services
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. August 2009
(Amtl. Bek. HN 18/2009)

geändert durch Ordnung vom 7. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 1/2011),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 6/2011),
durch Ordnung vom 4. Juli 2011 (Amtl. Bek. HN 22/2011)

Inhaltsverzeichnis*

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen; Testate

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Schriftliche Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Prüfungen in Form von Studien-, Projekt- und Hausarbeiten
- § 19 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 20 Testate
- § 21 Prüfungs- oder testatpflichtige Lehrveranstaltungen

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

III. Praxissemester; Auslandsstudiensemester

§ 22 Praxissemester

§ 23 Auslandsstudiensemester

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 24 Bachelorarbeit

§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 28 Kolloquium

V. Ergebnis und Bewertung der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Zeugnis; Gesamtnote

§ 31 Bachelorurkunde

§ 32 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 35 Übergangsbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für das Grundstudium

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium

Anlage III Alternativer Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester

Anlage IV Prüfungs- und Studienplan für die Schlüsselqualifikationen

Anlage V Prüfungs- und Studienplan für das Spezialisierungsstudium

Anlage VI Beschreibung der Lehrveranstaltungsformen

Anlage VII Modularer Aufbau des Studiums

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Catering und Hospitality Services im Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein.
- (2) Das Studium im Studiengang Catering und Hospitality Services kann wahlweise mit oder ohne Praxis- bzw. Auslandsstudiensemester durchgeführt werden.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen,
 - Vorgänge und Probleme aus den Berufsfeldern des Catering und der Hospitality Services zu analysieren,
 - praxismgerechte Problemlösungen mit dem Menschen im Mittelpunkt der Betrachtungen unter Berücksichtigung von Gesundheits-, Sozial- und Umweltverträglichkeit methodisch zu erarbeiten und zielgruppengerecht zu präsentieren und
 - eigene sowie externe Konzeptionen zu analysieren und zu bewerten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gefordert. Zusätzlich ist der Nachweis eines achtwöchigen betrieblichen Grundpraktikums zu erbringen.
- (2) Von der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 wird abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder
 - a) nach Maßgabe der aufgrund des § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
 - b) nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(3) Im achtwöchigen betrieblichen Grundpraktikum sollen grundlegende berufspraktische Erfahrungen in den Arbeitsgebieten Catering und Hospitality erworben werden. Hierfür kommen insbesondere Betriebe und Institutionen in folgenden Bereichen in Betracht: Hotellerie, Fremdenverkehrseinrichtungen, Reiseveranstaltungsunternehmen, Freizeitunternehmen, Gastronomie, Kurkliniken, Cateringunternehmen, Messe- und Eventunternehmen. Mindestens vier Wochen des Grundpraktikums müssen zusammenhängend absolviert werden. Das vollständig abgeleistete Grundpraktikum ist spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen.

(4) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studierende die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung erworben hat. Einschlägige Tätigkeiten, insbesondere Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Für Studierende, die den Studiengang mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester absolvieren, beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges, im Fall des Studiums mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester fünfsemestriges Hauptstudium. Grund- und Hauptstudium sind in Module unterteilt. Die Module des Grundstudiums und der Großteil der Module des Hauptstudiums umfassen jeweils mehrere thematisch zusammengehörige Lehrveranstaltungen. Module des Hauptstudiums sind außerdem die Bachelorarbeit und das Kolloquium sowie, als fakultativer Bestandteil, das Praxis- oder Auslandsstudiensemester. Den Modulen sind nach § 5 Abs. 4 im sechssemestrigen Studium in der Summe 180, im siebensemestrigen Studium in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 130 Semesterwochenstunden.

(4) Das Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlagen I bis V beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Anlage VI enthält eine Beschreibung der Lehrveranstaltungsformen. Anlage VII enthält eine schematische Darstellung des modularen Aufbaus des Studiums.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und Testate und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen und Testate beziehen sich jeweils auf eine einzelne Lehrveranstaltung und schließen diese inhaltlich in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet in der Regel direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechssemestrigen Studium in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semesters, im siebensemestrigen Studium in der ersten Hälfte des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Jedes Modul und jede Lehrveranstaltung ist entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung der jeweiligen Studieneinheit benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Grundlage ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Für jede bestandene studienbegleitende Prüfung und jedes Testat erwirbt der Prüfling die der Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Entsprechend gilt dies für die erfolgreiche Ableistung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters und für das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der akademische Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.
- (3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbenen Nachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Anrechnung eines Praxis- oder Auslandsstudiensemesters entsprechend.
- (5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für das jeweilige Modul zuständigen Prüfern.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines auf Lehrveranstaltungen beruhenden Moduls wird aus dem arithmetischen Mittel der in den zugehörigen studienbegleitenden Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktzahlen zugrunde gelegt.

(7) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

(9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet; als verwandt oder vergleichbar gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge der Fachrichtung Hospitalitywissenschaften.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 12

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder eine im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungen; Testate

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls oder eines Teilgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffs besteht dabei immer nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16), einer mündlichen Prüfung (§ 17), einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 19) abgelegt. Bei einer Kombination dieser Prüfungsformen ist vorher von den Prüfern die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe festzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und bei Klausurarbeiten oder Prüfungen im Antwortwahlverfahren die Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer an der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
3. im Falle einer Prüfung zu einem Modul des Spezialisierungsstudiums in den Modulen des Grundstudiums alle 60 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Eine Wahlpflichtveranstaltung, für die der Prüfling die Zulassung zur Prüfung beantragt, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Mit der Antragstellung erfolgt zugleich die Festlegung auf das Modul. Hat der Prüfling eine Veranstaltung des Spezialisierungsstudiums im ersten oder zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, darf er, abweichend von Satz 1, auf schriftlichen Antrag einmalig während des Studiums das Modul wechseln.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
3. bei mündlichen Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung gemäß Absatz 3 auf. Die Rücktrittsfrist gemäß Satz 1 kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Prüfungen, die sich auf Blocklehrveranstaltungen beziehen, verkürzt werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandt oder vergleichbar gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge der Fachrichtung Hospitalitywissenschaften.

(8) Testate können erworben werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 16

Schriftliche Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit einschlägigen Methoden erkennen und lösen kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die maximale Dauer einer Klausurarbeit hängt ab vom Kreditpunktwert der Lehrveranstaltung. Danach hat eine Klausurarbeit bei ein oder zwei Kreditpunkten eine Bearbeitungszeit von höchstens einer Stunde, bei drei oder vier Kreditpunkten eine Bearbeitungszeit von höchstens zwei Stunden und bei fünf und sechs Kreditpunkten eine Bearbeitungszeit von höchstens drei Stunden.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Die maximale Dauer einer mündlichen Prüfung hängt ab vom Kreditpunktwert der Lehrveranstaltung. Pro Kreditpunkt beträgt die Höchstdauer der Prüfung 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Bewertung der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Prüfungen im Form von Studien-, Projekt- und Hausarbeiten

(1) Prüfungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat mit umfassen.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit wird vom Prüfer festgelegt. Der Richtwert für den Umfang der Arbeit sind 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen).

(3) § 16 Abs. 4 und 5 findet auf Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten entsprechende Anwendung. Die Aufgabenstellung der Arbeit, der Abgabetermin und die Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Zutreffende Lösungen sind durch Punkte zu bewerten. Innerhalb des Punktesystems können ein unterschiedlicher Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben sowie, bei Aufgaben mit mehreren zutreffenden Antworten, teilrichtige Lösungen oder eine Verrechnung richtiger und falscher Antworten (Bonus/Malus) Berücksichtigung finden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die in einem zurückliegenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note „ausreichend“ (4,0) und bei Erreichen einer mindestens 75 % über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl „sehr gut“ (1,0). Für die dazwischen liegenden Noten und Notenziffern gelten die Punktegrenzen, die sich durch lineare Unterteilung der Spanne zwischen Bestehensgrenze und Punktegrenze für die Note „sehr gut“ (1,0) ergeben. Hat der Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenen und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die erforderliche Mindestzahl zu erreichender Punkte (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Zahl der erreichten Punkte die Bestehensgrenze übersteigt,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(7) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(8) § 16 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 und 2 gilt für Prüfungen im Antwortwahlverfahren entsprechend. Ist die Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten, ist der zweite Prüfer bereits bei der Festlegung der Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten hinzuzuziehen.

§ 20 Testate

(1) Durch Testat werden Leistungen bescheinigt, die insbesondere im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren zu erbringen sind. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Berichte, Referate, Klausuren sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet.

§ 21 Prüfungs- oder testatpflichtige Lehrveranstaltungen

(1) In den als Anlagen I bis IV beigelegten Prüfungs- und Studienplänen sind die Module und Lehrveranstaltungen aufgeführt, in denen studienbegleitende Prüfungen abzulegen oder Testate zu erwerben sind.

(2) Ein Modul als Ganzes ist abgeschlossen, wenn der Prüfling alle Kreditpunkte dieses Moduls erworben, das heißt alle zugehörigen Prüfungen bestanden und alle zugehörigen Testate erworben hat. Der Prüfling kann das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ausgleichen, wenn sich gemäß § 10 Abs. 6 als Modulnote mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ ergibt. Insgesamt können drei Prüfungen auf diese Weise ausgeglichen werden, und zwar jeweils eine in den folgenden Modulblöcken:

- G1 bis G4,

- G5 bis G7,

- H1 bis H7.

Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Prüfling anstelle des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung erklärt, auf die Ablegung der Prüfung verzichten zu wollen. Für ein mittels Ausgleich abgeschlossenes Modul wird die volle Kreditpunktzahl zuerkannt.

III. Praxissemester; Auslandsstudiensemester

§ 22 Praxissemester

(1) Der Studierende kann während seines Studiums auf Wunsch ein integriertes Praxissemester absolvieren.

(2) Das Praxissemester soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig über einen längeren Zeitraum anzuwenden und die aus der praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase zu verwerten.

(3) Das Praxissemester wird frühestens im fünften Semester abgeleistet. Es dauert mindestens 20 Wochen und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren.

(4) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer in den Modulen des Grundstudiums alle 60 und in den Modulen des Hauptstudiums mindestens 30 Kreditpunkte erworben hat. Über die Zulassung zum Praxissemester und die Zuweisung der Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit erfolgter Zulassung erhöht sich die Regelstudienzeit automatisch auf sieben Semester.

(5) Während des Praxissemesters wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut.

(6) Der betreuende Professor erkennt das Praxissemester als erfolgreich an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit ihrem Zweck entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Ein schriftlicher Bericht und ein mündlicher Vortrag über die praktische Tätigkeit sowie das Zeugnis der Praxisstelle sind dabei zu berücksichtigen.

(7) Für das erfolgreich abgeleistete Praxissemester werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

(8) Zielsetzung, Inhalt und Durchführung des Praxissemesters sind im Übrigen in einer separaten Praktikumsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 23

Auslandstudiensemester

(1) Anstelle des Praxissemesters kann der Studierende auch ein Studiensemester an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule absolvieren. Es soll der Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse einschließlich der Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes dienen. Der Studierende soll außerdem lernen, mit Studierenden und Lehrenden anderer Nationalitäten zusammenzuarbeiten und sich in einer anderen Ausbildungsstruktur zu bewähren.

(2) § 22 Abs. 3, 4, 5 und 7 gilt für das Auslandsstudiensemester entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss erkennt das Auslandsstudiensemester als erfolgreich an, wenn der Studierende an der ausländischen Hochschule in einschlägigen Modulen mindestens 15 Kreditpunkte gemäß ECTS erworben hat.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 24

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe auf dem Gebiet des Studienganges nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. im sechssemestrigen Studium mindestens 140, im siebensemestrigen Studium mindestens 170 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.
- Dem Antrag soll ferner eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
 - d) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschussvorsitzende das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN A4-Seiten nicht überschreiten und 100 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie, nach Maßgabe der Aufgabenstellung, für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(3) Kann der Prüfling die Bachelorarbeit aus einem unvorhergesehenen, triftigen Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit abschließen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen – bei schwerer Krankheit oder Geburt eines Kindes unter Beurteilung der individuellen Situation auch darüber hinaus – verlängern. Der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Die für das Unvermögen des Prüflings zum pünktlichen Abschluss der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für den Fall, dass der Prüfling nicht in der Lage war, den Antrag nach Satz 1 vor Fristablauf zu stellen oder zu begründen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bestandteil der Arbeit ist neben den gedruckten Exemplaren eine gleiche Anzahl CD-ROM-Datenträger, die die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthalten. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. im sechssemestrigen Studium 177, im siebensemestrigen Studium 207 Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 25 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 27 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.
- (5) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

V. Ergebnis und Bewertung der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

§ 29

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende im sechssemestrigen Studium 180, im siebensemestrigen Studium 210 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Satz 1 gilt nicht, soweit eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 ausgeglichen werden kann. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30

Zeugnis; Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module und ihrer Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen ihres Betreuers, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Gegebenenfalls enthält es einen Hinweis auf die gewählte Studienrichtung und das abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester. Bei einer von einer anderen Hochschule angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- arithmetisches Mittel der Noten der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls 80 %,
- Note der Bachelorarbeit 15 %,
- Note des Kolloquiums 5 %.

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 31 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 32 Zusatzmodule

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsüberprüfungen für ein Testat unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung oder Testat in einem Zusatzmodul gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und erfolgreich abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst geprüften Module als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung oder dem ersten Testat verbindlich etwas anderes bestimmt hat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2009/10 oder später das Studium im Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services (oder unter der vormaligen Studiengangbezeichnung Tourismus, Catering und Hospitality Services) an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services an der Hochschule Niederrhein vom 26. September 2007 (Amtl. Bek. HN 19/2007, ber. 22/2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. August 2008 (Amtl. Bek. HN 26/2008), weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum 31. August 2013. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt nur noch die hier vorliegende Prüfungsordnung.

(3) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung gleichwertig sind, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung angerechnet.

(4) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Catering, Tourismus und Hospitality Services an der Hochschule Niederrhein vom 26. September 2007 (Amtl. Bek. HN 19/2007, ber. 22/2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. August 2008 (Amtl. Bek. HN 26/2008), außer Kraft. § 35 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
G1 Catering-, Tourismus- und Hospitalitydienste	2100			3	2	2	2											9		13
Einführungsprojekt	2110				1													1	T	2
Fachpraxis Catering, Tourismus und Hospitality	2120					2												2	T	2
Einführung in Catering	2130			1														1	Pr	2
Einführung in Tourismus	2140			1														1	Pr	2
Einführung in Hospitality	2150			1														1	Pr	2
Informationstechnische Grundbildung	2160				1													1	T	1
Englisch	2170						2											2	Pr	2
G2 Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen I	2200	6			2													8		8
Mathematik / Statistische Grundlagen	2210	2																2	Pr	2
Physik I	2220	1																1	Pr	1
Integriertes Praktikum Mathematik, Physik, EDV I	2230				2													2	T	2
Chemie für CTH-Studierende	2240	2																2	Pr	2
Grundlegende EDV-Anwendungen	2250	1																1	Pr	1
G3 Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen II	2300					2			3									5		6
Physik II	2310					1												1	Pr	1
Integriertes Praktikum Mathematik, Physik, EDV II	2320								2									2	T	2
Technik im Haushalt, Vorlesung	2330					1												1	Pr	1
Technik im Haushalt, Praktikum	2340								1									1	T	2
G4 Biologisch-medizinische Grundlagen	2400	2				1			1									4		5
Anatomie / Physiologie I	2410	1																1	Pr	1
Einführung in die Mikrobiologie	2420					1												1	Pr	2
Grundpraktikum Mikrobiologie	2430								1									1	T	1
Angewandte Biologie und Genetik	2440	1																1	Pr	1
G5 Grundlagen der Ernährungs- und Lebensmittelwissen- schaften]	2500	2				3												5		6
Einführung in die Nährwertberechnung	2510					1												1	Pr	2
Einführung in der Ernährungswissenschaft	2520	2																2	Pr	2
Lebensmittelchemie und -recht I	2530					2												2	Pr	2
G6 Ökonomische Grundlagen	2600	1		1		6		1										9		10
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	2610	1		1														2	Pr	3
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	2620					1		1										2	Pr	2
Volkswirtschaftslehre	2630					2												2	Pr	2
Wirtschafts- und Arbeitsrecht	2640					2												2	Pr	2
Grundlagen des Marketing	2650					1												1	Pr	1
G7 Sozialwissenschaftlich-kommunikative Grundlagen	2700	3			1	3		1	1									9		12
Grundlagen der Soziologie, Vorlesung	2710	2																2	Pr	3
Grundlagen der Soziologie, Übung	2720							1										1	T	2
Grundlagen der Psychologie	2730					2												2	Pr	2
Präsentation und Beratung I, Vorlesung	2740	1																1	Pr	1
Präsentation und Beratung I, Praktikum für CTH-Studieren- de]	2750				1													1	T	2
Präsentation und Beratung II, Vorlesung	2760					1												1	Pr	1
Präsentation und Beratung II, Praktikum für CTH-Studieren- de]	2770								1									1	T	1

14	3	1	5	17	2	2	5											49
23				26												60		

- Abkürzungen:
V = Vorlesung
SL = Seminaristische Lehrveranstaltung
Ü = Übung
P = Praktikum
SWS = Semesterwochenstunden
Pr = studienbegleitende Prüfung
T = Testat

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
H1 Catering und Hospitality	21100		3			2	4											9		10
Hospitality im Gastgewerbe, Sozial- und Gesundheitsbe- Tagungs- und Eventmanagement reich]	21110		2															2	Pr	2
Organisation von Hoteldiensten	21130		1															1	Pr	2
Grundlagen Catering und Hospitality Services Management	21140						2											2	Pr	2
Veranstaltungstechnik	21150					1												1	Pr	1
Großküchentechnik	21160					1												1	Pr	1
H2 Tourismus	21200		2			2	2			2								8		8
Anbieter und Nachfrager der Tourismusbranche	21210		2															2	Pr	2
Tourismus-EDV und Reservierungssysteme	21220						2											2	Pr	2
Recht in Gastronomie, Tourismus und Hotellerie	21230									2								2	Pr	2
Tourismusgeographie	21240					2												2	Pr	2
H3 Ernährung / Gesundheit	21300	5	1															6		6
Ernährungsphysiologische Grundlagen I	21310	1																1	Pr	1
Ernährungsassoziierte Krankheiten I	21320	2																2	Pr	2
Biochemie der Ernährung I	21330	1																1	Pr	1
Gesundheitsgefahren	21340	2																2	Pr	2
H4 Arbeitswissenschaften und Prozessmanagement	21400	3				1			1									5		6
Arbeitswissenschaften und Arbeitssicherheit, Vorlesung	21410					1												1	Pr	1
Arbeitswissenschaften und Arbeitssicherheit, Praktikum für	21420								1									1	Pr	2
Grundzüge des Qualitätsmanagements CTH-Studierende]	21430	2																2	Pr	2
Ökomanagement	21440	1																1	Pr	1
H5 Sozioökonomie	21500	2	1	3	1													7		6
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	21510		1	1														2	Pr	1,5
Kommunikationspsychologie	21520			2														2	T	1,5
Projektmanagement	21530				1													1	T	1
Dienstleistungsmanagement	21540	2																2	Pr	2
H6 Fremdsprachenkompetenz	21600										3							3		4
Fachenglisch	21610										1							1	Pr	2
Weitere Fremdsprache (Angebot des Sprachenzentrums)	21620										2							2	Pr	2
H7 Marketing und Marktforschung	21700		4															4		6
Marketingstrategien und Marketingmix	21710		2															2	Pr	3
Evaluations- und Marktforschung	21720		2															2	Pr	3
P Praxis und Projekte	21800				2			1	2				4				2	11		17
Fallbeispiel Unternehmenspraxis	21810							1										1	T	2
Semesterprojekt I	21820												2					2	Pr	3
Langfristprojekt I	21830				2													2	Pr	3
Langfristprojekt II	21840								2									2	Pr	3
Langfristprojekt III	21850												2					2	Pr	3
Langfristprojekt IV oder Semesterprojekt II	21860																2	2	Pr	3
Q Schlüsselqualifikationen (SWS beispielhaft, siehe Anlage IV)								4										4		6
S Spezialisierungsstudium (SWS beispielhaft, siehe Anlage V)								4			12				8			24		36
B1 Bachelorarbeit (siehe §§ 24 bis 27)														10 Wochen						12
B2 Kolloquium (siehe § 28)																				3
Summen		23				23				18				10				81		120

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	4. Semester				5. Semester				6. Semester				7. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
Module H1 bis H7 wie Anlage II															42		46			
P Praxis und Projekte	21800			2				4							2	11		17		
Fallbeispiel Unternehmenspraxis	21810			1											1	T	2			
Semesterprojekt I	21820							2							2	Pr	3			
Langfristprojekt I (2 SWS P im 3. Semester)	21830														2	Pr	3			
Langfristprojekt II	21840			2											2	Pr	3			
Langfristprojekt III	21850							2							2	Pr	3			
Langfristprojekt IV oder Semesterprojekt II	21860													2	2	Pr	3			
Q Schlüsselqualifikationen (SWS beispielhaft, siehe Anlage IV)				4											4		6			
S Spezialisierungsstudium (SWS beispielhaft, siehe Anlage V)				4			12						8		24		36			
Z Praxis- oder Auslandsstudiensemester (siehe § 22 bzw. 23) [23500 oder 23600]										20 Wochen							30			
B1 Bachelorarbeit (siehe §§ 24 bis 27)	9000												10 Wochen				12			
B2 Kolloquium (siehe § 28)	9100																3			
Summen															81		150			

Der Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen umfasst die nachfolgenden einsemestrigen Module, von denen eines auszuwählen ist. Planmäßig wird es im vierten, fünften oder sechsten, im Fall des Studiums mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester im vierten, fünften oder siebten Semester absolviert.

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	Semester nach Ankündigung				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P			
Q1 Psychologie - Sozialkompetenz und Konfliktbearbeitung	22100		2	2		4		6
Kommunikation und Konfliktbearbeitung im Team	22110			2		2	Pr	3
Kommunikation und Konfliktbearbeitung in der Organisation	22120		2			2	Pr	3
Q2 Internet	22200				4	4		6
Grundlagen des Internets	22210				2	2	Pr	3
Basisapplikationen im Internet	22220				2	2	Pr	3
Q3 EDV-Anwendungen	22300				4	4		6
Standard-Anwendungen in der EDV	22310				2	2	Pr	3
Erstellung einer statischen Website	22320				2	2	Pr	3
Q4 Betriebswirtschaftslehre / Management I	22400				4	4		6
Betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Unternehmensgründung	22410				2	2	Pr	3
Standard-Software für wirtschaftliche Anwendungen	22420				2	2	Pr	3
Q5 Betriebswirtschaftslehre / Management II	22500		4			4		6
Organisations- und Einkaufsmanagement	22510		2			2	Pr	3
Operatives Management / Controlling	22520		2			2	Pr	3
Q6 Ökologie	22600	4				4		6
Nachhaltigkeit als Zukunftsfrage	22610	2				2	Pr	3
Energieprobleme	22620	2				2	Pr	3
Q7 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	22700			4		4		6
Einführung in die Werbepsychologie	22710			2		2	Pr	3
Öffentlichkeitsarbeit	22720			2		2	Pr	3
Q8 Erweiterung der Fremdsprachenkompetenz	22800		4			4		6
Business-Englisch	22810		2			2	Pr	3
Fremdsprachenvertiefung (Angebot des Sprachenzentrums)	22820		2			2	Pr	3

Prüfungs- und Studienplan für das Spezialisierungsstudium

Anlage V

Der Wahlpflichtbereich Spezialisierungsstudium umfasst die nachfolgenden einsemestrigen Module, von denen

- im Spezialisierungsstudium I fünf auszuwählen sind,
- im Spezialisierungsstudium II eines auszuwählen ist.

Planmäßig werden sie im vierten, fünften und sechsten, im Fall des Studiums mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester im vierten, fünften und siebten Semester absolviert.

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	Semester nach Ankündigung				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P			

Spezialisierungsstudium I (fünf Module auszuwählen)

S1.1 Qualitäts- und Hygienemanagement	23000	2	3			5		6
Grundlagen der Qualitätssicherung im Cateringbereich	23010		2			2	Pr	2
Hygiene in Großküchen	23020		1			1	Pr	2
Lebensmittelhygiene	23030	2				2	Pr	2
S1.2 Betriebsmanagement der Tourismuswirtschaft	23050		4			4		6
Reiseveranstaltungs- und Fremdenverkehrsmanagement	23060		2			2	Pr	3
Planung zielgruppengerechter Reise- und Freizeitangebote	23070		2			2	Pr	3
S1.3 Regionale Freizeit- und Tourismuskonzepte	23100		4			4		6
Ökosysteme und ihre touristische Nutzung	23110		2			2	Pr	3
Ländliche Regionalentwicklung und Agrotourismus	23120		2			2	Pr	3
S1.4 Speisenangebote für spezielle Zielgruppen	23150		4			4		6
Planung von Cateringsystemen	23160		2			2	Pr	3
Diätetik, seminaristische Lehrveranstaltung	23170		2			2	Pr	3
S1.5 Gesundheitsangebote in Freizeit und Tourismus	23200		4			4		6
Wellness	23210		2			2	Pr	3
Management des Gesundheits- und Freizeitbereiches	23220		2			2	Pr	3
S1.6 Gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus	23250		4			4		6
Trend und Entwicklungen im Gesundheitstourismus	23260		1			1	Pr	2
Analyse und Gestaltung touristischer und freizeitorientierter Gesundheitsangebote	23270		1			1	Pr	2
Analyse und Gestaltung barrierefreier Tourismus, Freizeit- und Hospitalityangebote	23280		2			2	Pr	2
S1.7 Berufs- und Arbeitspädagogik in Hotellerie und Gastronomie	23300		1	1	3	5		6
Berufs- und Arbeitspädagogik in Hotellerie und Gastronomie			1	1	3	5	Pr	6
S1.8 Kostsysteme und Speisenvielfalt	23350			2	2	4		6
Küchen der Welt	23360			2		2	Pr	3
Speisenqualität und Kostsysteme in der Gastronomie	23370				2	2	T	3

Spezialisierungsstudium II (ein Modul auszuwählen)

S2.1 Angebotsgestaltung im Cateringbereich	24000		4			4		6
Grundlagen der Speisenangebote	24010		2			2	Pr	3
Speisenplanung	24020		2			2	Pr	3
S2.2 Lebensmittelsicherheit und Arbeitsschutz	24050		4			4		6
HACCP-Konzept	24060		2			2	Pr	3
Gefährdungs- und Arbeitsschutzanalyse	24070		2			2	Pr	3
S2.3 Gesellschaftlicher Wandel	24100	4				4		6
Social Hospitality	24110	2				2	Pr	3
Zielgruppengerechte Produkte und Dienstleistungen	24120	2				2	Pr	3
S2.4 Facility Management	24150		4			4		6
Grundlagen des Facility Managements	24160		2			2	Pr	3
Nachhaltiges Gebäudemanagement	24170		2			2	Pr	3
S2.5 Fortgeschrittene statistische und informationstechnische Methoden	24200		2		2	4		6
Statistische Methoden, seminaristische Lehrveranstaltung	24210		2			2	T	3
Statistische Methoden, Praktikum	24220				2	2	T	3
S2.6 Berichte aus Forschung und Praxis	24250		4			4		6
Internationale Trends	24260		2			2	T	3
Berichte aus Praxissemestern und Semesterprojekten	24270		2			2	T	3

Vorlesung	Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Wissen systematisch vermitteln. Sie dienen der geschlossenen Darstellung eines Lehrgebietes.
Seminaristische Lehrveranstaltung	Seminaristische Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen eine vertiefende Erarbeitung von Lehrinhalten stattfindet. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.
Übung	Übungen sind Lehrveranstaltungen, die zur Vertiefung der Lehrinhalte von Vorlesungen die Lösung exemplarischer Problemstellungen in den Vordergrund setzen. Sie ermöglichen eine Reflexion und Interpretation der Lehrinhalte durch Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten, und zwar einzeln oder in Gruppen, wobei Aufgaben teilweise selbstständig, aber in enger Rückkopplung zum Lehrenden bearbeitet werden.
Praktikum	Praktika sind Lehrveranstaltungen zum Vermitteln und Vertiefen von Kenntnissen und Fähigkeiten durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben. Sie dienen der Lösung praxisbezogener, exemplarischer Aufgaben und selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
Projekt (Unterform des Praktikums)	In Projekten steht die methodisch unternommene und begründete Lösung komplexer Aufgaben, die die Studierenden einzeln oder in Gruppen weitgehend selbstständig bearbeiten, im Vordergrund. Das Projektstudium dient der Anwendung von wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden zur Lösung exemplarischer, praxisnaher Aufgaben aus dem Gebiet des Studienganges und führt in die grundsätzlichen Vorgehensweisen bei der Bearbeitung von Projekten ein. Insbesondere soll der Studierende hier das wissenschaftlich korrekte Erstellen von Ergebnis- und Projektberichten üben.
Exkursion	Exkursionen sind organisierte Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Hochschuleinrichtungen zur exemplarischen Veranschaulichung der Lehrinhalte und zum kritischen Vergleich von Lehre, Studium und Praxis durchgeführt werden.

Sechsemestriges Studium

Kreditpunkte		3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	
Semester	SS 6	P: ILP 4 / Sem.-Projekt II	Spezialisierungsmodul 5		Spezialisierungsmodul 6		Bachelor-Arbeit				Kolloquium	
	WS 5	P: ILP 3	Spezialisierungsmodul 2		Spezialisierungsmodul 3		Spezialisierungsmodul 4		H2: Tourismus	H6: Fremdsprachenkompetenz	P: Sem.-Projekt I	
	SS 4	P: ILP 2	Spezialisierungsmodul 1		Schlüsselqualifikation		H4: Arbeitswiss. und Prozessmanagement		H2: Tourismus	H1: Catering und Hospitality		P: UP
	WS 3	P: ILP 1	H3: Ernährung und Gesundheit		H5: Sozioökonomie		H2: Tourismus		H7: Marketing und Marktforschung			
	SS 2	G3: Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen II		G4: Biolog.-medizinische Grdl.	G5: Grdl. d. Ernährungs- und Lebensmittelwiss.	G6: Ökonomische Grundlagen			G7: Sozialwissenschaftlich-kommunikative		G1: Catering-, Tourismus- und Hospitalitydienste	
	WS 1	G2: Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen I					Grundlagen					
Kreditpunkte		3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	

Siebensemestriges Studium mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester

Kreditpunkte		3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	
Semester	WS 7	P: ILP 4 / Sem.-Projekt II	Spezialisierungsmodul 5		Spezialisierungsmodul 6		Bachelorarbeit				Kolloquium	
	SS 6	Praxis- oder Auslandsstudiensemester										
	WS 5	P: ILP 3	Spezialisierungsmodul 2		Spezialisierungsmodul 3		Spezialisierungsmodul 4		H2: Tourismus	H6: Fremdsprachenkompetenz	P: Sem.-Projekt I	
	SS 4	P: ILP 2	Spezialisierungsmodul 1		Schlüsselqualifikation		H4: Arbeitswiss. und Prozessmanagement		H2: Tourismus	H1: Catering und Hospitality		P: UP
	WS 3	P: ILP 1	H3: Ernährung und Gesundheit		H5: Sozioökonomie		H2: Tourismus		H7: Marketing und Marktforschung			
	SS 2	G3: Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen II		G4: Biolog.-medizinische Grdl.	G5: Grdl. d. Ernährungs- und Lebensmittelwiss.	G6: Ökonomische Grundlagen			G7: Sozialwissenschaftlich-kommunikative		G1: Catering-, Tourismus- und Hospitalitydienste	
	WS 1	G2: Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen I					Grundlagen					
Kreditpunkte		3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	

- Legende:
- Grundstudium
 - Pflicht-Hauptstudium
 - Wahl-Hauptstudium
 - Praxis und Projekte
 - Abschlussphase